

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3860
Urteil Nr. 50/2006 vom 29. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 24*bis* und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2005, gestellt vom Gericht erster Instanz Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 21. Dezember 2005 in Sachen der Dexia Bank Belgien AG (vormals Gemeindegeld von Belgien) gegen G. Manfroid und P. Duriau, dessen Ausfertigung am 24. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« - Gibt es eine angesichts der Artikel 10 und 11 der Verfassung ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen der Situation des Hypothekengebers und derjenigen des Bürgen, da Artikel 24bis des Konkursgesetzes das Vollstreckungsverfahren zu Lasten des Bürgen aussetzt, während er dies nicht für den Hypothekengeber vorsieht, obwohl beide natürliche Personen sind, die zugestimmt haben, sich unentgeltlich für die Schuld des Konkursschuldners zu verbürgen?

- Gibt es eine angesichts der Artikel 10 und 11 der Verfassung ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen der Situation des Hypothekengebers und derjenigen des Bürgen, da Artikel 82 des Konkursgesetzes dem Bürgen den Vorteil der dem Konkursschuldner gewährten Entschuldbarkeit bietet, während er nicht die Befreiung des Hypothekengebers vorsieht, obwohl beide natürliche Personen sind, die zugestimmt haben, sich unentgeltlich für die Schuld des Konkursschuldners zu verbürgen? ».

Am 14. Februar 2006 haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

G. Manfroid und P. Dureau, wohnhaft in 7300 Boussu, Résidence du Moulin de Briques 14, haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 24bis des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt:

« Ab demselben Urteil werden Vollstreckungsverfahren zu Lasten natürlicher Personen, die für den Konkursschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, bis zur Aufhebung des Konkursverfahrens ausgesetzt ».

Artikel 82 desselben Gesetzes bestimmt:

« Wenn der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt wird, kann er nicht mehr von seinen Gläubigern verfolgt werden ».

Das Gesetz vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen », das den obengenannten Artikel 24bis in das Gesetz vom 8. August 1997 eingefügt hat, führt in Bezug auf persönliche Bürgen des Konkursschuldners ein System ein, das es ihnen ermöglicht, durch das Gericht von ihrer Verpflichtung befreit zu werden, sofern sie die in Artikel 80 Absatz 3 des Konkursgesetzes in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 abgeänderten Fassung vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

B.2. Der Hof wird zu dem Behandlungsunterschied befragt, der durch die Artikel 24bis und 82 des obengenannten Konkursgesetzes eingeführt werde, insofern sie sich nur auf natürliche Personen bezögen, die sich als persönliche Bürgen verpflichtet hätten, unter Ausschluss derjenigen, die als Garantie für die Verpflichtung eines Kaufmannes eine Hypothek auf ein Gebäude, deren Eigentümer sie seien, gewährt hätten, so dass nur die Erstgenannten in den Genuss der Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen ab dem Konkurseröffnungsurteil gelangen würden und nur sie von ihren Verpflichtungen entbunden werden könnten, wenn der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt werde.

B.3. Die fraglichen Bestimmungen sind Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im Wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkursschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wiederaufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt, wobei die Aufrechterhaltung einer kaufmännischen oder industriellen Tätigkeit außerdem dem Gemeinwohl dienen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 35 und 36).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

Durch das Gesetz vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches wollte der Gesetzgeber die ursprünglichen Ziele noch effizienter erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1132/001, S. 1).

B.4.1. Indem der Gesetzgeber beschlossen hat, gewisse Mithaftende des Konkursschuldners in den Genuss der Folgen der ihm gewährten Entschuldbarkeit gelangen zu lassen, weicht er vom zivilen Vermögensrecht ab, dem zufolge « alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen [...] für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend [sind] » (Artikel 1134 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches), und « jeder, der persönlich haftet, [...] mit all seinen beweglichen oder unbeweglichen, heutigen oder künftigen Gütern seine Verpflichtungen erfüllen [muss] » (Artikel 7 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851). Es ist insbesondere zu prüfen, ob die fragliche Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen für eine der vom Konkurs betroffenen Parteien hat.

B.4.2. Wenn der Gesetzgeber, insbesondere in Wirtschaftsangelegenheiten, der Auffassung ist, die Interessen der Gläubiger zugunsten gewisser Kategorien von Schuldern aufheben zu müssen, ist diese Maßnahme Bestandteil seiner globalen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Hof könnte die Behandlungsunterschiede, die sich aus seinen Entscheidungen ergeben, nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

B.5. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, denn eine Person, die eine Immobilie als Sicherheit anbietet, läuft nur Gefahr, dieses Gut zu verlieren.

Damit diese Person die Tragweite ihrer Verpflichtung kennt, sieht Artikel 76 des Hypothekengesetzes vor, dass die Hypothek grundsätzlich durch eine notarielle Urkunde gewährt wird. Die notarielle Form ist eine wesentliche Bedingung für die Gültigkeit der Hypothek wegen

der Bedeutung der Verpflichtung des Schuldners, die einen besonderen Schutz erfordert. Das Auftreten eines spezialisierten öffentlichen Amtsträgers, dem eine Verpflichtung zur Beratung und Information obliegt, ist gerechtfertigt, weil es sich um technische und komplizierte Urkunden handelt, deren Abfassung nicht den Parteien überlassen werden kann.

B.6. Das Kriterium ist sachdienlich im Lichte der in B.3 erwähnten Zielsetzung. Indem der Gesetzgeber es ermöglicht, dass die Personen, die sich mit ihrem gesamten Vermögen verpflichtet haben, von ihren Verpflichtungen entbunden werden können, möchte er eine Kategorie von Personen schützen, die er zunächst als stärker gefährdet ansieht als diejenigen, die sich nur in Höhe einer bestimmten Immobilie verpflichten.

B.7. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu entscheiden, ob die Letztgenannten trotz des in B.5 erwähnten Unterschieds zu schützen sind. Doch aufgrund dieses Unterschieds kann das Fehlen eines solchen Schutzes nicht als unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angesehen werden.

B.8. Das Unterscheidungskriterium ist sachdienlich hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers, ungeachtet des Umfangs des Vermögens des Hypothekengebers, und selbst in der Annahme, dass dieses Vermögen nur aus dem mit der Hypothek belasteten unbeweglichen Gut bestehen würde. Es trifft zwar zu, dass die finanziellen Folgen des Konkurses für die Person, die die Hypothek gewährt hat, schwerwiegender sind, wenn ihr Vermögen sich auf das mit der Hypothek belastete unbewegliche Gut beschränkt, als wenn es andere Güter umfasst, doch das Risiko des Hypothekengebers ist begrenzter als dasjenige einer Person, die persönlich bürgt.

Im Übrigen stellen die Garantien, die sich aus dem Abschluss einer notariellen Urkunde ergeben, einen Schutz für den Hypothekengeber dar, ungeachtet seiner Vermögenslage. Da der Wert eines Vermögens schwankt, kann man darüber hinaus dem Gesetzgeber nicht vorwerfen, nicht in jedem einzelnen Fall den Anteil des mit der Hypothek belasteten unbeweglichen Gutes am Gesamtvermögen des Hypothekengebers berücksichtigt zu haben.

B.9. Schließlich hat der Umstand, dass die Beklagten vor dem vorlegenden Richter die doppelte Eigenschaft als Hypothekengeber und persönliche Sicherheitsgeber aufwiesen, keinen Einfluss auf die Antwort auf die präjudiziellen Fragen. Es obliegt dem vorlegenden Richter zu

bestimmen, in welcher Eigenschaft die Beklagten die Verpflichtungen, die ihr Sohn eingegangen ist, erfüllen müssen, und die betreffenden Gesetzesbestimmungen entsprechend anzuwenden.

B.10. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insoweit die Artikel 24*bis* und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 nicht auf natürliche Personen anwendbar sind, die unentgeltlich zur Sicherheit in eine Hypothek auf eine Immobilie eingewilligt haben, verstoßen sie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior